

Wahlvorschlags - Reihenfolge
für die 56 Kandidaten
der Vorschlagsliste
zum **Beschlußvorschlag zu 1.**
nach dem

d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren,

entspr. der Zusammensetzung des Rates der Stadt

	<u>Vorschlagsrecht für die Bewerberin / den Bewerber Nr.</u>	(Summe)
CDU:	1,3,5,7,10,14,16,18,24,26,30,33,35,37,39,40,47,49,51,52,55	(22)
SPD:	2,4,6,8,11,15,17,19,23,25,29,31,34,36,38,41,48,50,53,56	(20)
BA:	9,20,32,42,54	(5)
Grüne:	12,27,43	(3)
F.D.P.:	13,28,44	(3)
dUH:	21,45	(2)
Hr. Kleuser:	46	(1)

Bewerberliste
(alphabetisch sortiert)
zur Auswahl von
Hauptschöffinnen und Hauptschöffen
für die Strafkammern des Landgerichts
und das gemeinsame Schöffengericht bei dem Amtsgericht Düsseldorf

Lfd. Nr.	Name	Vorname	PLZ in Hilden	Bemerkungen, Notizen
1	Becker	Jürgen	40724	
2	Beier	Günter	40724	
3	Boden	Bernhard	40724	
4	Böhm	Manfred	40721	
5	Bosbach	Barbara	40721	
6	Cichowski	Marlis	40721	
7	Convents	Bärbel	40721	
8	Daum	Elfriede	40724	
9	Diekmann	Joachim	40721	
10	Einhoff	Michael	40721	
11	Eggerts	Herger	40721	
12	Esser	Monika	40724	
13	Faroß	Hannelore	40723	
14	Greve-Tegeler	Wolfgang	40721	
15	Groeger	Siegfried	40723	

Der Bürgermeister
Az.: I/10.5-30.10.03-Hs

SV-Nr.: 10.034

16	Günther	Brigitte	40724	
17	Haupt	Dr. Heimo	40724	
18	Henrici	Otmar	40724	
19	Henze	Monika	40723	
20	Hofmann	Wolfgang	40721	
21	Hompel	Michael ten	40724	
22	Horzella	Ursula	40724	
23	Jaek	Lutz-Ulrich	40721	
24	Janasek	Gerrit	40724	
25	Janeck	Walter	40724	
26	Kavli	Silvia	40724	
27	Klöcker	Hans-Jürgen	40723	
28	Krüger	Heike	40724	
29	Lohmann	Michael	40724	
30	Lopp	Thomas	40723	
31	Losse	Gabriele	40724	
32	Mattner	Ute	40724	
33	Mebus	Frank	40724	
34	Miß	Hans-Jürgen	40724	
35	Möller-Scholz	Ilka	40721	
36	Müller	Heidi	40721	
37	Müller	Inge	40721	
38	Müller	Karl-Heinz	40723	
39	Ramdohr	Gisela	40721	
40	Rebig-Strauß	Maria	40721	
41	Rech	Maximilian	40723	
42	Rosenthal	Shimon	40723	
43	Ruthekolk	Rainer	40723	
44	Siekmann	Bernd	40723	
45	Schaaf	Reiner	40723	
46	Schlunken	Andre	40721	
47	Scholz	Rudolf	40723	
48	Schreier	Norbert	40721	
49	Schröder	Wolfgang	40723	
50	Schulze	Michael	40721	
51	Siggelkow	Werner	40723	
52	Sprinkmeier	Karin	40723	
53	Stahl	Aljoscha	40721	
54	Steinhoff	Silke	40721	
55	Thiele	Elke	40723	
56	Tietz	Bernd	40723	
57	Tillmanns	Anna	40723	
58	Urban	Angelika	40724	
59	Weber	Hans-Peter	40721	
60	Weber	Herbert	40723	
61	Willhardt	Rolf	40723	
62	Wirth	Joachim	40724	
63	Witt	Heidrun	40724	
64	Zingg	Petra	40721	

Wahlvorschlags - Reihenfolge
für die 14 Kandidaten
der Vorschlagsliste
zum **Beschlußvorschlag zu 2.**
nach dem

d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren,

entspr. der Zusammensetzung des Rates der Stadt

	<u>Vorschlagsrecht für die Kandidatin / den Kandidaten Nr.</u>	Anzahl
CDU:	1, 3, 5, 7, 10, 14	(6)
SPD:	2, 4, 6, 8, 11	(5)
BA:	9	(1)
Grüne:	12	(1)
F.D.P.:	13	(1)
dUH:	./.	
Hr. Kleuser:	./.	

Bewerberliste
(alphabetisch sortiert)
zur Auswahl von
Hauptschöffinnen und Hauptschöffen
für
das Schöffengericht Langenfeld

lfd. Nr.	Name	Vorname	PLZ in Hilden	Bemerkungen Notizen
1	Corbat	Walter	40721	
2	Donner	Dieter Sigfried	40723	
3	Drenker	Doris	40724	
4	Dupke	Klaus	40723	
5	Hancke	Peter	40721	
6	Kleinen-Piel	Gisela	40721	
7	Kochmann	Marlene	40723	
8	Lenk	Gabriele	40721	
9	Markelj	Franc	40723	
10	Mattke	Horst	40724	
11	Pohlmann	Ursula Johanna	40724	
12	Scheib	Maria-Magdalena	40724	
13	Schmachtenberg	Klaus	40721	
14	Schmack	Marianne	40724	
15	Siggelkow	Thorsten	40723	
16	Syska	Carsten	40721	
17	Steinfeld	Gabriele	40721	
18	Wendland	Margarita	40724	
19	Wiemers	Jürgen	40723	

Wahlvorschlags - Reihenfolge
für die 6 Kandidaten
der Vorschlagsliste
zum **Beschlußvorschlag zu 3.**
nach dem

d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren,

entspr. der Zusammensetzung des Rates der Stadt

	<u>Vorschlagsrecht für die Kandidatin / den Kandidaten Nr.</u>	Anzahl
CDU:	1, 3, 5	(3)
SPD:	2, 4, 6	(3)
BA:	./.	
Grüne:	./.	
F.D.P.:	./.	
dUH:	./.	
Hr. Kleuser:	./.	

Bewerberliste
(alphabetisch sortiert)
zur Auswahl von

Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen

für das Schöffengericht Langenfeld

Lfd. Nr.	Name	Vorname	PLZ In Hilden	Bemerkungen Notizen
1	Biegiesch	Werner	40723	
2	Breunung	Annette	40724	
3	Elsenberg	Georg	40724	
4	Heinemann	Andrea	40721	
5	Kücker	Detlef	40723	
6	Lichtenthäler	Jörg	40723	
7	Lind	Wolfgang	40721	
8	Naumann	Reinhild	40724	

311

Vorbereitung und Durchführung
der Wahl der Schöffinnen, Schöffen,
~~Jugendschöffinnen und Jugendschöffen~~

Gem. RdErlaß d. Ministeriums
für Inneres und Justiz
(3221 - I B. 2),
und d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
(IV B 2 - 6153)

vom 27. August 1998 - JMBl. NW S. 257 -

Um ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beteiligten Stellen zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

- 1 **Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen.**
 - 1.1 Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts. Die Zahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen ist so zu bestimmen, dass voraussichtlich jede Person zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).
 - 1.2 Zunächst ist die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen auf die Gemeinden des Bezirks in Anlehnung an die Einwohnerzahl (§ 36 Abs. 4 GVG) zu verteilen und den Gemeinden das Ergebnis zur Aufstellung der Vorschlagslisten mitzuteilen. Termin für die Mitteilung:
2. Januar jedes vierten Jahres.
 - 1.3 Sodann ist die Zahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke zu verteilen. Ist Sitz des Amtsgerichts, bei dem ein gemeinsames Schöffengericht eingerichtet ist, eine Stadt, die Bezirke der anderen Amtsgerichte oder Teile davon umfaßt, so ist auch die Zahl der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen auf diese Amtsgerichtsbezirke zu verteilen. Das gleiche gilt für die Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen der Strafkammern, wenn der Sitz des Landgerichts eine Stadt ist, die mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt. Die Zahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen nach Satz 1 und der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen nach Satz 2 und 3 ist den Amtsgerichten mitzuteilen (§§ 58, 77 GVG).
Termin für die Mitteilung:
2. Januar jedes vierten Jahres.
- 2 **Aufstellung der Vorschlagsliste**
 - 2.1 Die Gemeinden stellen in jedem vierten Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).
 - 2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).
 - 2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Nummer 5.1 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:
 - Familienname,
 - Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
 - Vorname,
 - Geburtsort,

bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,

- Geburtstag,
 - Beruf,
 - bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs,
 - Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.
- 2.4 Das Schöffenamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden. In die Vorschlagslisten sind nicht aufzunehmen:
 - 2.4.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
 - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 - 2.4.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
 - Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen,
 - Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
 - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
 - 2.4.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
 - die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident,
 - die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 - Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
 - Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
 - gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
 - Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
 - Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt,
 - 2.4.4 Personen, die gemäß § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

2.5 Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamts ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter tätig sind,
- Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- Apothekerinnen und -leiter, die keine weitere Apothekerin bzw. keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

- 2.6 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamts geeignet sind (vgl. Nummer 2.4.4, Absatz 2). Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet (§§ 33 ff. GVG) sind, das Schöffenamts zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschlossen und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenrichteramt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Das verantwortungsvolle Schöffenamts verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit

und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamts Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- 2.7 Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagslisten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 GVG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 33 GO NW).

2.8 Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten:

30. Juni jedes vierten Jahres.

- 2.9 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

bis zum 31. Juli

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 36 Abs. 3 GVG).

3 Einreichung der Vorschlagsliste

- 3.1 Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an die Richterin bzw. den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Termin: 15. August jedes vierten Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist der Richterin bzw. dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

- 3.2 Die Richterin bzw. der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

4 Wahl der Schöffinnen und Schöffen

- 4.1 Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem vierten Jahr ein Ausschuss zusammen, der die Schöffinnen und Schöffen aus der Vorschlagsliste wählt. Er besteht aus der Richterin bzw. dem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz), einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten und zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).

- 4.2 Als Verwaltungsbeamtin bzw. -beamter gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann sich auch durch andere Beigeordnete oder durch eine Beamtin oder einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen (Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. April 1987 - GV. NW. S. 156/SGV. NW. 311 -).

- 4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG). Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- b. die Direktorin oder der Direktor der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln,
- c. die Leiterin oder der Leiter der Gruppe Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
- d. ein von der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln aus der Hochschullehrerschaft auf die Dauer von fünf Jahren gewähltes Mitglied,
- e. die Direktorin oder der Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information,
- f. die Direktorin oder der Direktor der Zentralstelle für Agrardokumentation und -information,
- g. ein Mitglied aus dem Bereich der medizinischen Hochschulforschung außerhalb der Universität zu Köln,
- h. ein Mitglied aus dem Bereich der Ärztekammern oder einer medizinischen Fachgesellschaft,
- i. ein Mitglied aus dem Bereich der außeruniversitären medizinischen Forschung oder Praxis,
- k. ein Mitglied aus dem Bereich der umwelt-, ernährungs- oder agrarbezogenen Forschung oder Praxis,
- l. die Leiterin oder der Leiter einer wissenschaftlichen Bibliothek von überregionaler Bedeutung,
- m. die Leiterin oder der Leiter einer wissenschaftlichen Bibliothek mit medizinischem Schwerpunkt. Dies kann auch eine Abteilungs- oder Zweigbibliothek sein.

Die unter Satz 2 Buchstaben a bis f genannten Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine Wiederberufung ist möglich, bei den unter Satz 2 Buchstaben g bis m genannten Mitgliedern jedoch nur ein Mal. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehende notwendige Auslagen werden den Mitgliedern erstattet.

- 2
- An den Sitzungen des Beirats nehmen mit beratender Stimme teil:
- a. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung,
 - c. die Direktorin oder der Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn.

An den Sitzungen können geladene Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

- 3
- Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a. er berät die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin in allen wichtigen Angelegenheiten, auch in Fragen des Zusammenwirkens mit der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln,
- b. er gibt Empfehlungen für die Entwicklung, den Ausbau, die Investitionsplanung und die Organisation der Zentralbibliothek,
- c. er berät den von der Direktorin oder dem Direktor unter Beteiligung der Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter erstellten Jahresbericht,
- d. er legt dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens alle zwei Jahre einen Evaluierungsbericht vor, der an die anderen Unterhaltsträger und die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) weitergeleitet werden kann,
- e. er wirkt beratend bei der Besetzung der Stellen der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors mit.

- 4
- Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Direktorin oder der Direktor der

Deutschen Zentralbibliothek für Medizin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Geschäftsführung für den Beirat erfolgt durch die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin.

- 5
- Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin vom 8. Juni 1994 (GABl. NW. II S. 167), geändert durch Satzung vom 14. April 2000 (ABl. NRW. 2 S. 280) und 8. November 2001 (ABl. NRW. vom 15. 2. 2002 Teil 2 S. 7) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2003

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore Kraft

- MBl. NRW. 2004 S. 112

311

Vorbereitung und Durchführung
der Wahl der Schöffinnen, Schöffen,
Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Gem. RdErl. d. Justizministeriums (3221 - I D. 2),
d. Innenministeriums (31-2-12.00.50-5892/03(0))
u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (322)
v. 20. 10. 2003

I.

Der Gem. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 27. 8. 1998 (JMBl. NRW S. 257/MBl. NRW. S. 1169) - SMBl. NRW. 311 - wird wie folgt geändert:

- 1
- Nr. 1.3 wird im Anschluss an den bisherigen Text wie folgt ergänzt:

„Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte übersenden den Gemeinden zur Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl eine Liste der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen der laufenden Amtsperiode und teilen gleichzeitig mit, ob diese Personen bereits acht Jahre in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und demzufolge nicht mehr benannt werden sollen.“

- 2
- In Nr. 2.4.2 erhält der vorletzte Spiegelstrich folgende Fassung:

„- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,“

- 3.1
- In Nr. 4.7 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„Das jeweilige Gericht übersendet den Gemeinden, die die Vorschlagslisten aufgestellt haben, die Liste der gewählten Hauptschöffinnen und Hauptschöffen, der Jugendhauptschöffinnen und der Jugendhauptschöffen sowie der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen mit der Bitte,

Ø dVH
F. Krüger
in Amt

die nicht gewählten Personen zu unterrichten, soweit dies nach den dort vorliegenden Erkenntnissen angezeigt erscheint.“

3.2

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4

Nrn. 10.1 bis 10.3 erhalten folgende neue Fassung:

„10.1

Regierungsbezirk Düsseldorf

- Stadt Krefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld
- Kreis Viersen:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld

10.2

Regierungsbezirk Köln

- Stadt Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen
- Stadt Bonn:
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn
- Stadt Leverkusen:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen
- Kreis Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen
- Oberbergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl
- Rheinisch-Bergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen
- Rhein-Sieg-Kreis:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn
b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl

10.3

Regierungsbezirk Detmold

- Stadt Bielefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld
- Kreis Gütersloh:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld
- Kreis Herford:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen
- Kreis Minden-Lübbecke:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen

II.

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- MBL NRW. 2004 S. 113

631

Resteerrlass; Regelungen zu Haushaltsresten und Vorgriffen im Rahmen des Jahresabschlusses

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 16. 12. 2003 - I 2 - 1000 - 00

Für den Jahresabschluss bitte ich hinsichtlich der Haushaltsreste und Vorgriffe künftig wie folgt zu verfahren:

1

Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im

Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben nach § 19 LHO übertragbar. Bis zur Höhe der übertragbaren Ausgaben am Schluss des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 LHO vorgeschriebene Begrenzung der Übertragbarkeit, die VV zu § 45 waige Einsparungsaufgaben und die nachstehenden Bestimmungen in Nummer 2 und Nummer 3 zu berücksichtigen. Abweichend von Nr. 6 der VV zu § 45 LHO ist die Rundung von Vorgriffen zu verzichten.

2

8 Soweit Ausgabemittel aus zentral veranschlagten Stärkungstiteln verstärkt worden sind, können etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verfügung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.

3

7 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn die Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kas- den benötigt werden. Kommt danach eine Restbildung in Frage, so sind die Beträge in Abgangstiteln

4

8 Die Ausgabereste werden vom Präsidenten des I vom Ministerpräsidenten, von den Fachministern von der Präsidentin des Landesrechnungshofs (Landesbehörden) jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 20 werden den obersten Landesbehörden gebildet, die für die wirtschaftliche der dort veranschlagten Mittel z

5

9 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (C sind auf die nächstjährige Bewilligung für den Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgaben (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Ausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die I des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nicht son- ders begründeten Einzelfällen zulassen. Ebenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung

T.

bis zum 15. Februar des Folgejahres

4“ vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Angaben dürfen nicht nach Muster 1 mitgeteilt bzw. in der Liste der Ausgabereste und Vorgriffe aufgeführt werden.

6

6 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir a Beachtung von Nummer 1 bis Nummer 5 vorgeschriebene Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich,

T.

spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres

mitzuteilen, damit ich meine Abschlussverfügungen mitteilen kann. Hierbei bitte ich, mir Ausgabereste r Volumen ab 25.000 EUR unter Verwendung des in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. Ausgabereste über 25.000 EUR und die Vorgriffe bitte ich mir, v listemäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In beiden Fällen bitte ich,

6.1

mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche übernommenen Verpflichtungen aus den vorgeschriebenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,

6.2

die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten haltig und erschöpfend zu begründen,

2135

**Zugführerausbildung
der Freiwilligen Feuerwehren
Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3
des Gesetzes über den
Feuerschutz und die Hilfeleistung
vom 10. Februar 1998 zur
Feuerwehrdienstvorschrift 2 - FwDV 2
RdErl. d. Innenministeriums - 74 - 27.19.01
v. 24.10.2007**

1

Einführung eines fünfzehntägigen Zugführerlehrganges für die Freiwilligen Feuerwehren (F IV-Lehrgang) am Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW)

Ab dem Jahr 2008 wird der F IV-Lehrgang am Institut der Feuerwehr NRW ausschließlich in fünfzehntägiger Form angeboten.

Die Lernziele werden in elektronischer Form in der jeweils neusten gültigen Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) wird wegen des Umfangs Abstand genommen.

1.1

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Teil 1 des Lehrganges (F IV-1) zu, wenn sie folgende Teilnahmevoraussetzungen nachweisen:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer (FwDV 2, Ziffer 4.1)
- Atemschutztauglichkeit nach G 26.3 zum Zeitpunkt des Lehrganges F IV, bzw. F IV-II
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker (FwDV 2, Ziffer 3.1)
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (FwDV 2, Ziffer 3.2)
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten von Löschfahrzeugen (FwDV 2, Ziffer 3.3)
- Erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2, Ziffer 3.5) und/oder „Maschinist“ (FwDV 2 Nr. 3.3) bisher nicht erfolgreich abgeschlossen, jedoch an den Modulen 1 „ABC-Einsatz“ und/oder 2 „Aufgaben des Maschinisten und die Verwendung von Feuerlöschkreiselpumpen“ der Fortbildung für Truppführer (TF (F)) teilgenommen und die jeweils zugehörige Lernerfolgskontrolle mit Erfolg absolviert hat.
- Beförderung zum Ober- oder Hauptbrandmeister
- Insbesondere im Einsatz erworbene Erfahrung in den o.g. Tätigkeitsbereichen.

1.2

Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann zugelassen werden, wer die Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2 Nr. 3.5) und/oder „Maschinist“ (FwDV 2 Nr. 3.3) bisher nicht erfolgreich abgeschlossen, jedoch an den Modulen 1 „ABC-Einsatz“ und/oder 2 „Aufgaben des Maschinisten und die Verwendung von Feuerlöschkreiselpumpen“ der Fortbildung für Truppführer (TF (F)) teilgenommen und die jeweils zugehörige Lernerfolgskontrolle mit Erfolg absolviert hat.

1.3

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Teil 2 des Lehrganges (F IV-11) zu, wenn sie am Lehrgang F IV-1 erfolgreich teilgenommen haben. Wird der F IV - Lehrgang in geteilter Form angeboten, darf die erfolgreiche Teilnahme am F IV-1 nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Weitere Voraussetzung ist die aktuelle Atemschutztauglichkeit nach GUV G26.3.

1.4

Die Ausbildung zum Zugführer (Freiwillige Feuerwehr) ist nach erfolgreicher Absolvierung beider Ausbildungsteile (F IV-1 und F IV-11) abgeschlossen.

1.5

Die Lernziele mit dem Stand September 2007 setze ich hiermit ab dem 1.1.2008 gem. § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom

10.2.1998 (GV. NRW. 1998 S. 122 1 SGV. NRW. 213) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

2

Befristung

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

- MBL NRW. 2007 S. 740

224

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern
(Förderrichtlinien Denkmalpflege)**

RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr
- V B 3 - 42.19 -
v. 12.10.2007

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 5.6.2003 geändert durch RdErl. vom 27.9.2004 (SMBL NRW. 224) wird wie folgt geändert:

Nr. 9.2 der Förderrichtlinien erhält folgende Fassung:

„Die Geltungsdauer ist auf den 31.12.2012 befristet.“

- MBL NRW. 2007 S. 740

Dr. C. H. Fr. Köpfer

311

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Gem. RdErl. d. Justizministeriums (3221 - I. 2),
d. Innenministeriums (31-43.02.01/02-2-5892/06) und d.
Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
(111/313 - 6153)
vom 20.9.2007

I.

Der Gem. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 27.8.1998 (JMBl. NRW S. 257/MBL NRW. S. 1169) - SMBl. NRW. 311- ; geändert durch Gem. RdErl. des Justizministeriums (3221 - I D. 2), des Innenministeriums (31-2-12.00.50-5892/03(0)) und des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (322) vom 20.10.2003 (JMBl. NRW S. 253/MBL NRW. 2004 S. 113) - SMBl. NRW. 311 -, wird wie folgt geändert:

1

In Nrn. 1.2, 2.8, 3.1 Abs. 1 und 6.2 wird jeweils in der letzten Textzeile (Termin) ebenso wie in Nr. 2.1 das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

2

Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:

2.1

In der letzten Textzeile von Absatz 1 (Termin) wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

2.2

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte übersenden den Gemeinden und den zuständigen Jugendämtern zur Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl eine Liste der Personen, die in der laufenden Amtsperiode ein Schöffen-, Jugendschöffen- oder Hilfsschöffenamt innehaben und teilen gleichzeitig mit, ob diese Personen bereits in der vorangegangenen Amtsperiode tätig gewesen sind und demzufolge nicht mehr benannt werden sollen.“

- 3
In Nr. 2.4.2 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:
„Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,“
- 4
In Nr. 2.4.3 erhält der letzte Spiegelstrich folgende Fassung:
„Personen, die ehrenamtlich im Richteramt in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.“
- 5
Nr. 2.4.4 wird wie folgt geändert:
Der Einleitungstext erhält folgende Fassung:
„Personen, die gemäß § 44 a des Deutschen Richtergesetz (DRiG) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich ...“
- 6
In Nr. 2.7 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§§ 36, 77 GVG).“
- 7
Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
- 7.1
In Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünft“ ersetzt.
- 7.2
In Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- 8
In Nr. 4.3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG).“
- 9
In Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 wird jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- 10
In Nr. 4.3.3 wird die letzte Textzeile (Termin) wie folgt gefasst:
„bis zum 31. Mai jedes fünften Jahres.“
- 11
In Nr. 4.4 wird die letzte Textzeile (Termin) wie folgt gefasst:
„bis zum 30. Juni jedes fünften Jahres.“
- 12
In Nr. 4.5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- 13
In Nr. 4.6 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- 14
Nr. 4.7 wird wie folgt geändert:
- 14.1
In Absatz 3 erhält der erste Textteil folgende Fassung:
„Das jeweilige Gericht übersendet den Gemeinden, die die Vorschlagslisten aufgestellt haben, bzw. den zuständigen Jugendämtern...“
- 14.2
In der letzten Textzeile (Termin) wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünft“ ersetzt.
- 15
In Nrn. 7.1 und 7.2 wird in der vorletzten bzw. in der letzten Textzeile (Termin) jeweils das Wort „vierten“ durch das Wort „fünft“ ersetzt.
- 16
In Nr. 7.3 erhält die Einleitung zu Satz 2 folgende Fassung:
„In die Vorschlagslisten muss mindestens die doppelte Zahl ...“
- 17
In Nrn. 7.5 und 7.6 wird in der zweiten bzw. in der vierten Textzeile (Termin) jeweils das Wort „vierten“ durch das Wort „fünft“ ersetzt.
- 18
Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8
Zusammenfassung der Termine
8.1
2. Januar jedes fünften Jahres
Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Land- bzw. Amtsgerichts und entsprechende Mitteilung an
- die Gemeinden,
 - die Amtsgerichte,
 - die Jugendhilfeausschüsse;
- 8.2
31. Mai jedes fünften Jahres
- Wahl der Vertrauenspersonen;
- 8.3
30. Juni jedes fünften Jahres
- Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden,
 - Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse,
 - Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte;
- 8.4
31. Juli jedes fünften Jahres
- Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen,
 - Abschlusstermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen;
- 8.5
15. August jedes fünften Jahres
- Einreichung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen an das zuständige Amtsgericht,
 - Einreichung der Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen an das zuständige Amtsgericht;
- 8.6
16. September bis 15. Oktober jedes fünften Jahres
Zusammentritt der Wahlausschüsse und Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen;
- 8.7
15. Oktober jedes fünften Jahres
Übersendung der Verzeichnisse der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts;
- 8.8
30. November jedes Jahres
Auslosung der Hauptschöffinnen, Hauptschöffen, Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr;